

GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstenfeldbruck

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis (BGS/EWS)

vom 30.04.2002

in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26.05.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis

für die Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell und Steinbach:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell und Steinbach einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigten Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld; Vorauszahlungen; Vorschüsse

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks oder eine sonstige Veränderung vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) ¹Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG). ²Ist eine Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG).

§ 4

Beitragspflicht

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt. ²Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², das Dreifache der anzusetzenden Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2500 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,

- b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², die Grundstücksfläche zunächst mit 2500 m²

angesetzt.

(3) ¹Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die Grundflächen von Räumen in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben bei der Geschoßflächenberechnung außer Ansatz; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 1 m und mehr, aber weniger als 2 m werden zur Hälfte angesetzt; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 2 m und mehr werden voll angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche angesetzt.

(6) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. ²Gleiches gilt im Fall der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung ergebende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5, oder entsprechenden Regelungen früheren Satzungsrechts, festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 oder entsprechenden früheren Satzungsrecht berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssätze

Der Beitrag beträgt

1. für Grundstücke, für die die Einleitung von Schmutzwasser **und** von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen zugelassen ist
 - a) pro Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche **3,30 €**
 - b) pro Quadratmeter (m²) Geschoßfläche **10,22 €**
2. für Grundstücke, für die lediglich die Einleitung von Schmutzwasser zugelassen ist
 - a) pro Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche **2,23 €**
 - b) pro Quadratmeter (m²) Geschoßfläche **6,89 €**

§ 7 Fälligkeit

¹Beiträge und Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. ²Für Vorschüsse gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Ablösung des Herstellungsbeitrags

(1) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

(2) Der Beitrag kann nur für unbebaute Grundstücke abgelöst werden, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im zukünftigen Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befinden und mangels ausreichender Erschließung noch nicht konkret bebaubar sind.

(3) ¹Der Beitrag kann für die Grundstücksfläche nur im ganzen abgelöst werden. ²Im Falle einer Beitragsablösung für die Geschoßfläche, ist das Maß eines Viertels der Grundstücksfläche als Geschoßfläche abzulösen (fiktive Geschoßfläche); für davon abweichende Geschoßflächen können Beiträge nicht abgelöst werden. ³Die Ablösung der fiktiven Geschoßfläche ohne gleichzeitige Ablösung der Grundstücksfläche im ganzen ist nicht zulässig.

(4) ¹Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich

- im Falle von Absatz 3 Satz 1 nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags für die Grundstücksfläche,
- im Falle von Absatz 3 Satz 2 und 3 nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags für das unbebaute Grundstück.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Wird der Leistungsbereich der verwendeten Wasserzähler nicht durch den Dauerdurchfluss (Q_3), sondern zulässigerweise ausschließlich durch den Nenndurchfluss (Q_n) beschrieben, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ³Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern

	mit Dauerdurchfluss	mit Nenndurchfluss	
bis	4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	50,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	6 m ³ /h	85,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	10 m ³ /h	400,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	10 m ³ /h	850,-- €/Jahr“

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. ²Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. ³Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. ⁴Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige unter entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung (WAS) auf eigene Kosten zu installieren hat. ⁵Geeichte Wasserzähler nach Satz 4 und Anlagenteile des Grundstückseigentümers, die geeichte Wasserzähler im Sinne von Satz 4 enthalten, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten; die jeweiligen Kosten der Plombierung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen. ⁶Zur Ablesung der Zwischenzähler nach Satz 4 und Meldung der Zählerstände ist der Gebührenpflichtige verpflichtet; der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen ist nur bis zum 30.04. des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres möglich.

⁷Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede ganze Großvieheinheit nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, eine Wassermenge von 20 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen. ⁸Es gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.

⁹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹⁰Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Ergibt sich durch die Anwendung der Abzugsregelung für Großvieheinheiten nach Absatz 2 eine jährliche Abwassermenge von weniger als 40 Kubikmetern für jede auf dem Grundstück des Gebührensschuldners wohnende Person, so ist für jede Person eine Abwassermindestmenge von 40 Kubikmetern pro Jahr anzusetzen. ²Maßgebend ist die Anzahl der am 30. Juni des Jahres angemeldeten Personen; ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen höher ist, als die Anzahl der gemeldeten Personen, so kann die Gemeinde auf die Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen zurückgreifen.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenhöhen

Die Einleitungsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) Abwasser

- a) bis 30.09.2023 **2,40 €**
- b) ab 01.10.2023 **3,30 €.**

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Hat sich die Einleitungsgebühr je m³ nach der Jahresabrechnung des Vorjahres geändert, so kann die Gemeinde die Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Abwassermenge der Vorjahresabrechnung und der neuen Einleitungsgebühr anpassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Zur Feststellung der Beitragsgrundlagen haben die Beitragspflichtigen im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die zur Beitragsveranlagung notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bauzeichnungen, Verträge, Grundbuchauszüge, Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anerkennungsbescheide etc.) der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Zur Feststellung von Vorliegen und Umfang einer Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis vom 20.10.1999 außer Kraft.

Moorenweis, den 30. April 2002

Gemeinde Moorenweis

S a s s e
Erster Bürgermeister

Anlage (s. § 10 Abs. 2 Satz 7)

Tabelle zur Umrechnung des Viehbestands in Großvieheinheiten

Nr.	Tierart	Großvieheinheiten
1	Pferde , 3 Jahre alt und älter Pferde unter drei Jahren	1,00 0,70
2	Zuchtbullen, Zugochsen Kühe, Färsen, Masttiere Jungvieh , 1 bis 2 Jahre alt Jungvieh unter 1 Jahr	1,20 1,00 0,70 0,30
3	Schafe , 1 Jahr und älter Schafe unter 1 Jahr	0,10 0,05
4	Zuchteber und – sauen Mastschweine , 80 kg schwer und schwerer Läufer , zwischen 20 kg und 80 kg schwer Ferkel	0,30 0,20 0,10 ----
5	Legehennen Junghennen und Masthühner Mastputen und – gänse Mastenten	0,004 ----- ----- -----

Moorenweis, den 30. April 2002

Gemeinde Moorenweis

S a s s e
Erster Bürgermeister